



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends. — Preis vierteljährlich 50 Pfennige. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 20 Pfennige, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennige. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Verwaltungsregister.

**Inhalt:** Mitteilungen des Vorstandes. — Zum IV. Verbandstag. — Leipziger Anträge zum Verbandstage 1908. — Das verpreußte Vereinsrecht. — Die Berufswahl. — Korrespondenzen (Berlin III, Leipzig). — Briefkasten. — Anzeigen. — Beilage: Deutschlands Sozialgeschichte. — Korrespondenzen (Berlin I). — Rundschau. — Literatur.

## Mitteilungen des Vorstandes.

**Bauhen.** Der Vorsitzende Ernst Klingst wohnt Bauhen-Seibau, Unterm Schloß 37.

**Chemnitz-Burgstädt.** Bis auf weiteres sind alle Briefe und Sendungen an die Kassiererin Frau Magdalene Müller, Chemnitz, Clausstr. 65 parterre, zu richten.

**Görlitz.** Die Adresse des Kassierers Gust. Seider ist Obersteinweg 13.

**Strasburg i. Elß.** Der Vorsitzende Alfred Ernwein wohnt jetzt Waffelnheimerstr. 13, II. Der Vorstand.

## Zum IV. Verbandstag.

I.

In wenigen Wochen wird das Parlament der Kollegen und Kolleginnen zur Schaffung neuer Grundlagen und weiteren Ausgestaltung unserer Organisation nach der Hauptstadt Bayerns zusammenberufen, um Ziel und Richtung sowie alles das festzulegen, was die fernere Entwicklung unseres Verbandes gewährleisten kann.

Aus allen Ecken Deutschlands strömen die „Ausgewählten“ nach München in der Ueberzeugung, durch ihre Beratungen in tief- und eingehender Weise für die weitere Gestaltung und den Ausbau unseres Verbandes zu wirken; alles das festzulegen, was sie unter realer und nüchterner Berechnung im Interesse der Mitglieder, der Allgemeinheit, in ideeller, wirtschaftlicher und materieller Beziehung als dringend notwendig erachten.

Daher wird der 4. Verbandstag seinen Vorgängern in keiner Weise nachsehen; um so wahrscheinlicher ist es jedoch, daß er seine Vorgänger um ein bedeutendes überragen dürfte; denn die Entwicklung unseres Verbandes seit dem Halleischen Verbandstage 1905 dürfte an und für sich die Wahrscheinlichkeit schon im voraus als berechtigt und sicher erscheinen lassen, umso mehr, als wir gleich im nächstfolgenden Jahre die Feuerkassenteils des neugegründeten Schutzverbandes der Steindruckereibesitzer zu bestehen hatten. Des weiteren waren auch die Lohnkämpfe und der Abschluß von Tarifverträgen für unsere Organisation von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In allen Ecken Deutschlands kam das Verlangen nach besserer Bewertung der Arbeitskraft mit Begeisterung zum Durchbruch, überall das heisse und berechtigete Verlangen nach besseren Arbeitsbedingungen, jedoch alle Institutionen des Verbandes in überreicher Maße beschäftigt waren, um für die Kollegenschaft etwas Brauchbares und Nutzbringendes zustande zu

bringen. Die Früchte dieses rastlosen Bemühens sind nicht ausgeblieben, wodurch tausende von Kollegen und Kolleginnen bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen ernten konnten. Wenn auch in manchen Städten trotz wuchtigen Einsatzes des Kampfes nicht der volle Ertrag zu verzeichnen gewesen ist, so wird uns das nicht entmutigen, sondern wird uns vielmehr ein Ansporn sein, bei der sich jetzt bietenden Gelegenheit ein Veto in die Waagschale zu legen, daß noch eine viel bessere Ausgestaltung des Verbandes in finanzieller Hinsicht Platz greifen muß, daß wir die Zeiten des Friedens zur inneren Festigung, zur weiteren Ausbreitung unseres Verbandes und zur Fällung unserer Kriegskasse benutzen müssen. Werfen wir einen Rückblick auf die Errungenschaften in bezug auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder in den letzten Jahren, so werden wir die Wahrnehmung machen, daß uns mancher Tarif noch nicht das ist, was er sein soll. Ziehen wir aber ferner in Betracht, daß noch Tausende unserer Berufscollegen und Kolleginnen unter den mißlichsten Löhnen im Joche der Unternehmer fronden müssen, so sind wir uns der ersten Aufgaben, die zu erfüllen Menschenpflicht und Solidaritätsgefühl fordern, wohl bewußt. Nie werden wir unsere Augen denjenigen verschließen, sondern mit aller Intensität und mit Nachdruck arbeiten müssen, um die dem Unternehmertum Preisgegebenen für die Organisation zu gewinnen, zum Ruh und Frommen ihrer selbst sowie der Allgemeinheit. Daß sich uns nach dieser Richtung hin ein großes Tätigkeitsfeld bietet, braucht nicht erst betont zu werden. Gaben wir auf der einen Seite die Grundbedingungen zu Tarifverträgen erreicht und sind solche bereits in 16 Orten zum Abschluß gekommen, so steht uns auf der anderen Seite ein in jeder Beziehung tarifeindliches Unternehmertum gegenüber, welches bei jeder passenden oder nicht passenden Gelegenheit ihre nach besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen strebende Arbeiterchaft mit den brutalsten Mitteln niederzunüppeln versucht. Noch die jüngsten Drohungen jener Leute dürften bei keinem unserer Mitglieder vergessen sein und müßten uns als Beweis dienen, wie zwingend für uns die Notwendigkeit nach einem stärkeren Kampffonds sein muß und ich kann es dem Kollegen A. Schmid-München nachfühlen, der in gleicher Weise die Panfare ertönen läßt. War es doch die Münchener Kollegenschaft, die in Rücksicht auf die übrige Kollegenschaft durch den Machtzettel des Unternehmertums gezwungen war, ihre berechtigten Forderungen sehr zu rebuszieren, und ich meine ein Unternehmertum, daß da offen schreibt und sagt: „Einen Zukunftssturm müssen wir bauen, wo wir soviel Kapital festlegen. Es muß unser Ziel sein, die Gewerkschaften niederzurufen und zu vernichten. Wir müssen Forderungen in der Zeit des Arbeiterüberschusses auf Lohnherabsetzung und Arbeitszeitverlängerung aufstellen und erforderlichenfalls diese Forderung durch Ausperrung unterstützen, um dann mit neuen Forderungen zu kommen usw.“ Also die Gewerkschaften vernichten, um die Ver-

klaffung der schaffenden und produzierenden Arbeiterschaft nach mittelalterlicher Art herbeiführen zu können. Solch brutalen und zügellosen Machtgelüsten gegenüber müssen Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden, indem wir die Schar der Kämpfer und die unbedingt notwendigen Kampfmittel vermehren. Nicht nur um Angriffe abzuwenden, sondern zum frisch-fröhlichen Angriff, zur weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder. Daß in Zukunft noch so manches besser und gründlicher besorgt werden muß, gilt ebenfalls für die Agitation. Daß zu letzterem Punkte ein besonderes Bedürfnis vorliegt, beweist uns die reiche Zahl der Anträge, die die Agitation betreffen.

Die schweren Kämpfe, die uns noch bevorstehen, zwingen uns zu außerordentlichen Leistungen in finanzieller Hinsicht und bleibt nur die Frage zu beantworten, wie und in welcher Weise stärken wir unsere Klasse, damit sie sich den an sie gestellten Anforderungen gewachsen zeigt? „Beiträge erhöhen!“ würde die kurze Antwort lauten. Aber auch noch eine andere Antwort: „Nicht einzig und allein zu dem Zweck, alle möglichen und unmöglichen Unterstützungseinrichtungen zu treffen, die schon bei Betrachtung der verschiedenen Anträge erkennen lassen — falls diese zur Annahme gelangen sollten — daß dann an ein Zurücklegen für den Kampffonds garnicht zu denken wäre.“ Abgesehen von allen anderweitigen Verpflichtungen in punkto Agitation, Presse usw. Jedoch werde ich auf diese Materie in eingehender Besprechung in den nachfolgenden Artikeln noch zurückkommen. Wollen wir die zurecht notwendig gewordenen Unterstützungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik und Maßregelung, den Verhältnissen entsprechend erhöhen, so ist eine Beitragserhöhung nicht zu umgehen, die aber nur nach der Richtung des jetzigen Beitragssystems der Entlohnung entsprechend erfolgen könnte. Eine bessere und geignete Grundlage als die nach der Lohnklasse bemessenen Staffelbeiträge dürfte schwerlich zu finden sein, wie ja auch die gute Erfahrung, die wir auf diesem Gebiete seit ihrer Einführung gemacht haben, lehrten. Diejem Beitragssystem ist das Prinzip der Solidarität zugrunde gelegt. Der Stärkere muß dem Schwächeren, der sich aus eigener Kraft nicht höher entwickeln kann, behilflich sein. Einerseits erhalten wir dadurch die noch sehr niedrig entlohnnten Kollegen und Kolleginnen der Organisation, andererseits geben wir den Fernstehenden und oft noch schlecht Entlohnnten die Möglichkeit, sich uns anzuschließen. Die höher Entlohnnten geben durch Leistung eines höheren Beitrages den niedrig Entlohnnten die Möglichkeit, ihre überaus traurige Lage zu verbessern. Kann die Solidarität schöner und wirkungsvoller zum Ausdruck kommen als auf diese Weise? Kein Mensch, der die Entwicklung unseres Verbandes seit Einführung der Staffelbeiträge beobachtet und selbst mit durchgeführt hat, wird daher ernstlich daran denken, dieses System anstelle etwa eines zweifelhafte einzu-tauschen, wie von einigen Zahlstellen beantragt ist. Geben wir ferner der Tatsache, daß die besser gestellten Kollegen und Kolleginnen ein gewisses Interesse daran haben müssen, die Lage der niedrig Entlohnnten verbessern zu helfen. Es kann den erste-

ren nicht gleichgültig sein, ob ein Teil ihrer Mitarbeiterinnen unter solchen traurigen Lohnverhältnissen zu fronden gezwungen ist, schon deshalb nicht, weil die letztere Kategorie in gewisser Beziehung für die erstere durch ihre niedrigen Löhne eine Gefahr bildet, die nicht zu unterschätzen ist. Nicht umsonst hat der große Druckereigewaltige Scherl seinen Kleinenbetrieb von Berlin nach Leipzig verlegt. Und schon viele andere sind dem Beispiele gefolgt, ihre Betriebe nicht bloß von Berlin, sondern auch von anderen Großstädten nach der Provinz zu verlegen, einzig und allein nur zu dem Zweck, an Löhnen zu sparen und noch vielmehr aus der Arbeitskraft des Einzelnen herauszuschinden zu können. Halten wir am Staffelbeitrag fest, so wird auch die Entwicklung unseres Verbandes unaufhaltsam vorwärts schreiten und wir gewinnen die in der Provinz tätigen Kollegen und Kolleginnen. Dann sind wir auch in der Lage, deren traurige Lohnverhältnisse zu heben. Sind dann die vielen und notwendigen Anknüpfungspunkte vorhanden, wird sich die Kraft des Verbandes mehr und mehr steigern, die uns einer Zentralisation der Lohnsätze näher bringen kann, was ebenfalls das erstrebenswerte Ziel aller sein und bleiben muß.

D. R.

## Leipziger Anträge zum Verbandstage 1908.

Jeder eifrige Leser der „Soli.“ muß seine Verwunderung zum Ausdruck bringen, wie wenig Stimmen zum diesjährigen Verbandstage laut werden, um schon vorher zu den einzelnen Anträgen Stellung zu nehmen; denn doch nur zu diesem Zwecke ist vom Hauptvorstande dem achtstägigen Erscheinen der Zeitung bis dahin stattgegeben worden. (Dies ist ein Irrtum. Es können stets nach Bedarf Extranummern eingeschoben werden. Red.) Wenn vielleicht auch die Meinung vorherrscht, daß durch die längere Dauer der Verhandlungen eine sehr eingehende Diskussion stattfinden kann, so befremdet dieses Schweigen doch sehr, denn wenn man den Jahrgang 1905 unserer Zeitung betrachtet, so findet man, daß die einzelnen Wünsche bereits im Januar laut wurden, ja sogar schon November 1904 Stimmen sich bemerkbar machten. Wünschen wir also, daß noch in den nächsten Nummern ein recht reger Meinungsaustausch stattfinden möge, um den Delegierten noch einige bemerkenswerte Aufklärungen auf den Weg zu geben.

Der Saltsche Verbandstag 1905 war leider infolge der kurzen Dauer genötigt, einzelne Anträge, hauptsächlich wohl die Statutenberatung, so sehr zu beschleunigen, um zur angegebenen Zeit fertig zu sein, daß es nicht möglich war, so eingehend auf die Wünsche der einzelnen Zahlstellen Rücksicht zu nehmen, wie es wohl notwendig war, und es haben sich durch die hastige Durcharbeitung Fehler eingeschlichen, die unbedingt jetzt in München ausgemerzt werden müssen. Einzelne Leipziger Anträge beschäftigen sich nun mit einigen bedeutungsvollen Paragraphen; so sei ganz besonders auf die §§ 9, 12, 13 und 14 hingewiesen. Auch liegt es hier ganz besonders im Interesse der Zahlstellen-Funktionäre, besonders der Kassierer, hierüber bei den Verhandlungen ihre Meinung zu äußern. Nebenbei bemerkt ist die längere Dauer des Verbandstages zu begrüßen, da jedenfalls von den letztgenannten sehr viele spezielle Wünsche haben werden, die gewissermaßen rein geschäftlich sind, die aber doch einmal zum Ausdruck und zur Diskussion kommen müssen, da selbst in dem vom Hauptvorstande herausgegebenen Kommentar nicht alle erforderlichen Auslegungen des Statuts genügend ausführlich behandelt ist.

Der Leipziger Antrag sagt zu § 9: „In der vierten Zeile ist das Wort „zuletzt“ durch „zuerst“ zu ersetzen.“ Wie vielen Unterstützungs-Anzahlstellen hat wohl dieses kleine Wort „zuletzt“ Aerger und Verdruß bereitet, d. h. wenn dieselben sich genau nach dem Wortlaut des Paragraphen gerichtet haben. Angenommen z. B., ein Mitglied ist die 38.—40. Woche 1906 krank, also 3 Wochen, dann vielleicht die 35. und 36. Woche 1907 = 2 Wochen, es wird dann wieder im nächsten Jahre krank, also 1908 vielleicht die 30. Woche und mehrere Wochen schließlich hintereinander, so kann es laut Statut nur noch eine Woche Unterstützung erhalten, da es seit der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet,

noch nicht volle 52 Wochen wieder geklebt hat. Daß hierin eine große Ungerechtigkeit herrscht, ist wohl jedem ersichtlich. Man sage nicht, dieses sei ein besonders herausgegriffener Fall, ich kann behaupten, daß mir selbst dieses bereits in drei Fällen vorgekommen ist und ich schließlich den Rat unseres Hauptkassierers in Anspruch nahm, der ebenfalls der Ansicht war, daß dieser Paragraph unbedingt geändert werden müsse und in solchen Fällen die Unterstützung von neuem zu beginnen habe. Es ist also erwiesen, daß ein Mitglied nach Zahlung von ca. 100 Beiträgen in 3 Jahren nur seine 30 Tage Krankenunterstützung erhalten kann, wenn es heißt: „Vom Tage der „zuletzt“ erhaltenen Unterstützung an gerechnet.“ Jedenfalls will der Münchener Antrag daselbe besagen, ich halte jedoch den Leipziger Antrag als richtiger, da er sich genauer in seiner Form ausdrückt.

Auch der § 13 bedarf eines Zusatzes und zwar lautet mein Antrag dahin: „Unterstützungsberechtigte Mitglieder haben die Beiträge für diese Zeit zu leisten.“ Ich bin von dem Grundsatz ausgegangen, daß falls die erhöhten Unterstützungen in Krankheits- und Arbeitslosen-Fällen, sowie der Wöchnerinnen-Unterstützung zur Annahme gelangen, es unbedingt notwendig ist, der Hauptkasse hierdurch eine Einnahme zu verschaffen, damit dieselbe ihren übernommenen Verpflichtungen nachkommen kann. Denn die Zahl der Unterstützungsberechtigten wächst mit jeder Woche, und ist der Antrag auf Wöchnerinnenunterstützung, die zum erstenmale in unserer Zahlstelle zur Einführung gelangt ist, ebenfalls mit nicht geringen Kosten verknüpft. Stieg doch diese Unterstützung von 270 Mk. im Jahre 1906 auf 444 Mk. im Jahre 1907. Aus diesem Grunde erscheint mir auch der Münchener Antrag als viel zu weitgehend, da dann ja sämtliche Wöchnerinnen resp. Kranke stets die höchste Unterstützung erhalten würden. Jedenfalls kann uns Kollege Bodahl durch sein Zahlen-Material noch weiteren Aufschluß über die Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung geben, trotzdem ich annehme, daß der Hauptvorstand bei seinen Anträgen durch ausführliches Material beraten war. Nebenbei bemerkt, muß man sich doch über die Rechnungsweise der Zahlstelle Breslau wundern, die ihren Mitgliedern bei Verbeiratung die Hälfte der Beiträge zurückerstatten will; entgegen ist dort die Anzahl der weiblichen Mitglieder so sehr gering, oder es heiratet niemand. Besonders während der letzten Aussperrungen im Juni und Dezember 1906 kam mir die Ungerechtigkeit der Beitragsbefreiung zum Bewußtsein, da manche Mitglieder bis zu 40 und 50 Mk. und noch darüber Unterstützung erhielten, ohne gezwungen werden zu können, wenigstens 10—20 Pf. pro Woche an Streifenbeiträgen zu opfern.

Ein besonders wunder Punkt für diejenigen Mitglieder, welche manchmal mit Mühe aus anderen Verbänden, wozu sie nicht gehörten, bei uns aufgenommen werden, ist der § 14. Angenommen ein Mitglied hat in seiner früheren Organisation über ein Jahr Beiträge geleistet und es wird nach 5—6 wöchentlichen Beitragszahlung krank oder arbeitslos, so muß ihm laut Statut die Unterstützung verweigert werden. Daß es hierbei nicht ohne Vorwürfe abgeht, ist offensichtlich und berechtigt, da es sich manchmal um langjährige Mitglieder handelt, darum ist die Änderung: statt 13 Wochen „ist nach 4 Wochen unterstützungsberechtigt“, unbedingt notwendig.

Der Zusatzantrag zu § 12 ist für uns kein neuer, denn er wurde bereits in Halle gestellt, aber wegen zu großer Kosten abgelehnt. Wenn nun der Wunsch wiederum auftritt, bessere Bücher anzuschaffen, so glaube ich doch, daß es ein dringenderes Bedürfnis geworden ist, im Interesse unserer älteren Mitglieder. Der Antrag lautet zunächst, statt der Mitgliedsbücher für das erste Jahr Karten einzuführen. Wohl jede Zahlstellenverwaltung weiß, wie oft unnötig ein Mitgliedsbuch ausgestellt wird, kaum ist die Eintrittsmarke geklebt, so wird auch schon wieder der Austritt erklärt und das Buch ist wertlos. Dilemm gegenüber ist die Einführung der Karte jedenfalls eine praktische Einrichtung, die auch durch Billigkeit dem Buche gegenüber Annahme finden möge. Hat nun ein Mitglied seine 52 Wochen geklebt, so erhält er dafür ein Mitgliedsbuch und zwar ein gebundenes. Wie es jetzt der Fall ist, zeigen unsere Bücher nach 2- bis 3-jährigem Gebrauch manchmal keinen schönen Anblick, denn der einfache blaue Umschlag ist durchaus kein Schutz für den öfteren Gebrauch dieses wertvollen Buches. Sollte

sich eine Vetterierung des gebundenen Buches herausstellen, so wird sich dieselbe durch die Einführung der Karte jedenfalls vermindern. Ein Wunsch, den man hier anfragen könnte, ist der, größere Beitragsmarken einzuführen, und somit auch das Beitragsbuch statt auf eine Seite auf zwei im Mitgliedsbuch zu verteilen. Die jetzigen Marken sind doch unbedingt zu klein, und den Zahlstellenkassierer ist aus diesem Grunde die Plage über verlorene Marken keine unbekante Erscheinung. Ich selbst habe schon den Verlust, bei insgesamt 17 Sorten, die wir in unserer Zahlstelle haben, beklagen müssen, und es liegt im Interesse aller Mitglieder, hauptsächlich unserer Vertrauensleute, diesem Wunsche nachzukommen, denn fast alle größeren Gewerkschaften besitzen diese bereits.

Außerdem ist im § 12 hinter: „Es wird den Mitgliedern freigestellt, in eine höhere Klasse zu zahlen“ — noch einzufügen: „und erhalten nach 26 Beitragswochen die höhere Unterstützung der betreffenden Klasse“, wie es ja auch bereits München beantragte.

Ich wäre somit am Schlusse der von mir angeführten Paragraphen, und ich hoffe, daß mein Wunsch, den ich eingangs ausbrach, in Erfüllung gehen möge, daß recht viele Verwaltungsmitglieder ebenfalls ihre Wünsche und Betrachtungen zum Ausdruck bringen, damit die Delegierten orientiert werden über so manche Unzulänglichkeiten, die sich aus der Verwaltungspraxis ergeben.

Leipzig.

Karl Wolfen.

Anmerk. der Red.: Dem zuletzt geäußerten Wunsche des Kollegen W. kann man unbedingt beipflichten. Namentlich die Kassierer sind die berufensten Funktionäre, die über das Beitrags- und Unterstützungsweisen ein Urteil abgeben können. Leider scheinen einige große Zahlstellen bei der Delegiertenwahl darauf keine Rücksicht genommen zu haben, indem sie ihre Kassierer von der Teilnahme an den Münchener Verhandlungen ausgeschlossen. Aber gerade diese sind es, welche hinterher die Beschlüsse durchzuführen müssen und über das Statut zu wachen haben, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, an Ort und Stelle den Sinn der Gesetze kennen zu lernen.

## Das verpreußte Vereinsrecht.

Es gibt kaum ein drastischeres Beispiel dafür, wie reaktionär Preußens Einfluß im Deutschen Reiche sich Geltung schafft, als das vom Reichstage jüngst verabschiedete Reichsvereinsgesetz, das unter Mitwirkung der liberalen Parteien zustande kam. Das Vereins- und Versammlungsrecht entbehrte bis vor wenigen Monaten der reichsgesetzlichen Regelung, obwohl die Reichsverfassung in ihrem Artikel 4, Abs. 16 auf diese Materie Beschlag legte. Trotz dieser unzweifelhaften Kompetenzklärung des Reiches führten einzelne Bundesstaaten fort, an ihren Vereinsgesetzen herumzudackern, selbst nach der durch Reichsgesetz von 1899 erfolgten Aufhebung der Verbindungsverbote. Die einzelstaatlichen Vereinsgesetze, weist aus der Zeit von 1849—1860 stammend, waren sehr verschiedenartig; kaum zwei von den verschiedenen in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen stimmten auch nur in ihrer rechtlichen Tragweite überein. Was in dem einen Bundesstaat verboten war, wurde in dem andern erlaubt, dafür aber wieder etwas anderes verboten. Nur Baden, Hessen und Württemberg erfreuten sich eines einigermaßen liberalen Rechtszustandes, während neben Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen der große Rechtsstaat Preußen die einschränkendsten Bestimmungen gegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit aufwies.

Hier herrschte noch der reaktionäre Geist, der den Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen verbot und überdies die Zehrklinge und Schüller auch noch aus politischen Versammlungen ausschloß. Hier galten auch die schändlichen Bestimmungen über die Einreichung der Mitgliedsverzeichnisse, die die Mitglieder mißliebiger Vereine den Behörden in die Hände lieferten, sowie über die Anmeldung von Versammlungen, die die Aufspürung nicht angemeldeter Versammlungen in die Hand untergeordneter Polizeiorgane legte. Es ist charakteristisch, daß der preußische Liberalismus selbst in seiner Glanzperiode, als er im preußischen Landtag über eine große Mehrheit verfügte, an diesem Produkt der Reaktion nichts zu ändern fand. Die Tatsache, daß das preußische Vereinsgesetz sich fast 6 Jahrzehnte

lang erhalten konnte, ist in erster Linie dem Liberalismus geschuldet, der sich schließlich noch das Verdienst erwarb, dieses Vereinsgesetz überkreuzt zu haben.

Freilich war das preußische Vereinsgesetz noch nicht das aller schlimmste; es gab zu allen Zeiten in einer Reihe von Einzelstaaten noch Bestimmungen, die selbst den Reiz preußischer Reaktionäre erweckten. Aber was das Gesetz nicht enthielt, das legten die preußischen Behörden und Gerichte hinein. Besonders der Staatsanwalt Lessendorf, der sich schon in Magdeburg in der Verfolgung der Arbeitervereine hervorgetan hatte und dann nach Berlin versetzt wurde, glaubte im Vereinsgesetz die Waffe gefunden zu haben, um die Organisation der Arbeiter unmöglich zu machen. Damals wurde die Methode entdeckt, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stempeln und sie wegen verbotener Inverbindtretung zu verfolgen. „Ich werde jeder Zentralisation und Organisation an der Hand des Gesetzes entgegentreten, wo ich nur kann. Sie werden sagen: Wenn Ihr diesen Verein schließt, werden wir einen neuen Verein gründen. Das können Sie. Wir werden dann den neuen Verein auch wieder schließen, so lange dies Vereinsgesetz besteht“ erklärte Lessendorf in dem großen Prozeß gegen den Maurer- und Steinhauerverband am 16. März 1875 und fügte hinzu: „Sie können sich versammeln, aber Sie dürfen sich weder zentralisieren noch organisieren. Ohne Zentralisation ist die Sozialdemokratie tot.“ Er erreichte seinen Zweck nicht völlig; eine ganze Reihe von Gewerkschaften wurden zwar gerichtlich geschlossen und andere zur Selbstauflösung getrieben, aber unter neuen Formen traten die Gewerkschaften wieder zutage, diesmal unangreifbar für Lessendorfsdiade, bis 1878 das Sozialistengesetz auch diese Organisationen zertrümmerte.

Die Lessendorfsche Methode aber blieb und sie wurde wieder hervorgeholt, als das Ausnahmegesetz im Kampfe gegen die seit 1880 wiedererwachte Gewerkschaftsbewegung versagte. Nachdem die Gerichte übereinstimmend erklärten, daß Organisationen mit den konkreten Zwecken des § 152 der Gewerbeordnung nicht verboten werden könnten, wurde den neuen Fachvereinen mit dem preußischen Vereinsgesetz der Prozeß gemacht. Die 1883 eingeleitete große Aktion gegen das Generalkomitee der vereinigten Berliner Gewerkschaften schlug jedoch fehl. Das Berliner Gericht erkannte nur auf Geldstrafen wegen unbedeutender Formverstöße, ließ aber die Organisation selbst unberührt. Gleichwohl setzte sich die polizeiliche Verfolgungspraxis in unermindelter Mäße fort, besonders angeht die stetig wachsende Bedeutung der gewerkschaftlichen Zentralisation. Bald war es eine Petition, bald ein aufläuternder Vortrag, der den politischen Charakter eines Verbandes erweisen sollte. Den Verbänden wurde aus der Zugehörigkeit der Frauen, den Vertrauensmännernorganisationen aus gelegentlichem Inverbindtretungen der Strich gedreht. Es ist eines der größten Verdienste der Gewerkschaftsbewegung, diesen gefährlichen Polizeikampf überwinden zu haben, sobald schon am Ende des Ausnahmegesetzes beide Fesseln, der Frauenparagraph wie das Verbindungsverbot, zerbrochen am Boden lagen. Sie haben auch seitdem nur selten Anwendung gefunden und wurden lediglich als Tauschobjekte für andere reaktionäre Pläne aufbewahrt. Das Geschäft hat vor kurzem im Reichstage seinen Abschluß gefunden — zur Zufriedenheit der Reaktionäre!

Nach welcher Richtung die Gelüste der preußischen Reaktion gingen, trat 1897 in der Ley Rede deutlich zutage. Diese Vorlage zur Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen über Vereine und Versammlungen wollte den Polizeibehörden das Recht einräumen, Versammlungen aufzulösen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden. Ebenso sollten Vereine unter den gleichen Voraussetzungen geschlossen werden können. Ferner sollte allen Minderjährigen (nicht bloß Schülern und Lehrlingen) die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten werden. Dieser Gesetzentwurf fand damals nicht die Zustimmung der Nationalliberalen und Freisinnigen, weil diese sich durch solche Maßnahmen keine wirksame Bekämpfung der Sozialdemokratie versprachen, sondern nur eine Aufreizung der Gemüter befürchteten. Herr Schmieding erklärte im Landtage: es sei ein Mittel, das nur reize, aber nicht ins Herz treffe, eine Maßnahme, die nach etwas aussehe, aber keine Wirkung

habe, ein Delt ohne Klinge! Mit 209 gegen 205 Stimmen wurde die Vorlage begraben. Am im Reichsvereinsgesetz 11 Jahre später siegreich aufzuerstehen!

Schon wenige Jahre später streckte die preußische Regierung ihre Hand nach dem Verbot fremder Sprachen in Versammlungen aus. Der Kampf gegen das Polentum zeitigte Versammlungsverbote, und -Aufsungen wegen des Gebrauches der polnischen Sprache, und Minister v. d. Neede verteidigte diese Maßregeln damit, daß diese Auflösungen gerechtfertigt seien, falls dem überwachenden Beamten die betreffende Sprache nicht verständlich sei und das behördliche Ueberwachungsrecht dadurch illusorisch gemacht werde. Die Gerichte entschieden bald für, bald gegen diesen Grundsatz, das Oberverwaltungsgericht mußte aber zugeben, daß im Gesetz selbst eine solche Forderung nicht begründet sei. Im Mai 1902 erklärte der Minister von Hammerstein: er wolle eine neue Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts abwarten. Sollte aber das Gericht auf seinem alten Standpunkt beharren und die Verwaltung in der Ausführung der Gesetze lahmlegen, so müsse er andere Maßnahmen in Aussicht nehmen! Der Minister verlangte also nichts weniger und nichts mehr, daß das Gericht sich vor der höheren Autorität des Polizeiministers beugen und das Gesetz umstoßen sollte. Der Verwaltungsgerichtshof tat ihm den Willen nicht, und nun verließ der Minister dem Landtag (am 25. Januar 1904) einen Gesetzentwurf, der bestimmt sei, diese „Lücke im Vereinsrecht auszufüllen“. Der Gesetzentwurf wurde erst 1907 vorgelegt, aber nicht als Novelle zum preußischen Vereinsgesetz, sondern als — Reichsvereinsgesetz. Im preußischen Landtage wäre er zweifellos auch angenommen worden, — dafür bürgt das Schicksal der polnischen Enteignungsvorlage. Aber gegen Ergänzungen des preußischen Vereinsrechts sprachen verfassungsrechtliche Bedenken und Preußen wollte Ruhe vor den Gerichten haben. Der Reichstag hat ein Ausnahmegericht, das nicht einmal das preußische Vereinsgesetz kannte, für das ganze Reich eingeführt, lediglich auf Befehl der preußischen Regierung.

Die übrige Arbeit besorgte der preußische Landtag, heutzutage die preußische Junkerreaktion. In derselben Landtagsitzung, in welcher Herr von Hammerstein einen Polenparagraphen in Aussicht stellte, am 25. Januar 1904, forderte Frhr. v. Belding den Ausschluß aller Minderjährigen aus politischen Vereinen und Versammlungen mit der Motivierung: damit werde eine große Quelle des Einflusses sozialdemokratischer Propaganda auf unsere Jugend verstopft. Am 13. Februar 1905 wiederholte Herr v. Belding diese Forderung mit Hinweis auf den Bergarbeiterstreit im Ruhrrevier, wobei er von „grünen und unreifen Elementen“ sprach, die nur Tumult und Unheil in solchen Versammlungen anrichteten. Der konservative Abgeordnete Hammer mutete am 21. Februar 1907 der Regierung sogar zu, den jugendlichen Arbeitern die Teilnahme an Gewerkschaften ganz einfach durch Anwendung des Schülerparagraphen, der politischen Vereine zur Voraussetzung hat, zu verbieten.

In der Begründung des Reichsvereinsgesetzes gab sich die Reichsregierung den Anschein, als sei ihr an einem Jugendparagraphen nichts gelegen. Die Bestrebungen, vor denen man die Jugend bewahren wolle, träten so mannigfaltig an letztere heran, daß mit der Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit wenig gewonnen sei. Ueberdies böten die Aufsichtsbefugnisse der Schulbehörden und Handwerkskammern gegenüber Schülern und Lehrlingen die Handhabe, unerwünschten Erscheinungen entgegenzutreten. Aber wohlgefällig ließ sie es zu, daß die Konservativen als Preis ihrer Zustimmung zum Vereinsgesetz die Einführung eines Jugendparagraphen forderten, der allen Personen unter 18 Jahren das Vereins- und Versammlungsrecht verweigerte, und wohlgefällig ließ sie sich diesen „gar nicht gewollten“ Paragraphen durch die liberalen Parteien apporportionieren! Was die Ley Rede 1897 vom preußischen Landtag vergeblich verlangte, das drückte die preußische Junkerreaktion spielend leicht aus dem Reichstagsfreisinn heraus.

Auch der andere Teil der Ley Rede hat im Reichsvereinsgesetz seine Verwirklichung gefunden, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Anstatt der behördlichen Befugnis, Versammlungen aufzulösen, welche „den Strafgesetzen zuwiderlaufen, insbesondere die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Frieden gefährden“, heißt es in dem neuen

Gesetz (§ 8, Ziffer 5), „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgende Vergehen enthalten.“ Im übrigen sind die meisten Beschränkungen des preußischen Vereinsgesetzes in das Reichsgesetz hinübergerettet worden und nur die in der Praxis völlig entwerteten Bestimmungen, wie die politischen Vereinsbeschränkungen für Frauen und die Einreichung der Mitgliederliste der politischen Vereine, hat man fallen gelassen. Sie mußten dazu dienen, um den Freisinn für das Sprachverbot und den Jugendparagraphen empfänglich zu machen. Sie haben also ihren Zweck als Kompensationsobjekte über alle Erwartungen erfüllt.

Wenn am 15. Mai d. J. im Deutschen Reich ein „neues einheitliches Recht“ mit preußischem Inhalt in Kraft tritt, das in seinen wesentlichen Bestimmungen noch weit reaktionärer als das preußische Landesrecht ist, dann erkenne man darin den Triumph des preußischen Konservatismus, der im Dreiklassenlandtage seine festeste Stütze findet und der von diesem Bollwerke aus die gesamte Reichspolitik beeinflusst. Selten ist ihm dies so glänzend gelungen, wie in seinem Kampf gegen das Vereins- und Versammlungsrecht.

Für die Arbeiterchaft Preußens erwächst daraus die ernste Lehre, daß kein Volksrecht vor den Tücken der preußischen Reaktion sicher ist. Dieses Bollwerk wird und muß fallen; es wird überwunden durch die Beseitigung des Dreiklassenwahlrechts. Der bevorstehende Landtagswahlkampf ist ein Kampf um die Sicherung der wenigen Volksrechte, die wir noch haben, ein Kampf, der jeden Arbeiter an seinem Blute finden muß, — in den Reihen der Sozialdemokratie!

## Die Berufswahl.

Die Berufswahl bedarf gewiß einer reiflichen und wohlweislichen Ueberlegung seitens der Eltern oder deren Stellvertreter; ist sie doch für das ganze Leben entscheidend. Wenn unser Nachwuchs die Schule verläßt, so stehen die Eltern mit banger Sorge vor der ersten Frage, welchem Berufe sie ihre Kinder zuführen sollen, damit sie eine Existenz finden und womöglich eine leichtere Existenz, als die Eltern haben.

Mit jedem Jahre wird aber die Entscheidung über diese Frage immer schwieriger. Aus allen Berufszweigen mehren sich die Klagen wegen Ueberfüllung. Arbeiter und Handwerker, Handelsleute und Beamte, Gelehrte und Künstler, sie alle finden wir in dem großen Heere der Beschäftigungslosen.

Durch die fortschreitende Technik, welche an Stelle der menschlichen Arbeitskraft die maschinelle setzt und noch mehr durch die unreifen, faulen sozialen Einrichtungen werden Tausende und Abertausende von arbeitswilligen Menschen überflüssig. Während auf diese Weise eine Ueberfüllung der verschiedensten Zweige der gewerblichen wie überhaupt aller Lohnarbeit stattfindet, wird auf der anderen Seite durch die fortschreitende Konzentrierung des Kapitals und die dadurch bedingte Vermehrung der Großproduktion eine Ueberfüllung in den sogenannten gelehrten und künstlerischen Ständen geschaffen.

Der kleine Kapitalbürger ist meist der stolzen, oder besser gesagt geistig unreifen Anschauung, seine Kinder unmöglich ein Handwerk lernen zu lassen — sind sie doch „aus besserem Hause“ — und glaubt sie am besten zu versorgen, wenn er ihnen eine akademische Bildung zukommen läßt. Zum großen Teil sind es die Repräsentanten des Mittelstandes — in besseren Verhältnissen lebende Handwerksmeister, Kaufleute, mittlere Beamte, Bauern, die durch besondere Glücksumstände in den Besitz eines Vermögens gekommen sind — aus deren Söhnen Gelehrte und wohlgestellte Herren werden — sollen. Ja, werden sollen, aber bei der Ueberfüllung dieser Berufe leider nicht werden können. Und selbst wenn sie auch begabt sind und die nötigen Kenntnisse besitzen.

Tausende von überzähligen Referendaren sind bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden „beschäftigt“ und harren und harren auf Beförderung, die aber unfagbar lange auf sich warten läßt. Ebenso viele junge Mediziner suchen sich in den großen Städten wie auf dem flachen Lande vergeblich eine Praxis, und nicht weniger Kandidaten des Schulamtes warten auf eine Anstellung. Der Andrang zum Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst ist

enorm. Und wer auf dem Gebiete des Ingenieurwesens und der Künste nicht viel über Mittelmaßiges leisten kann, hat nur sehr geringe Aussichten, sich eine Existenz zu gründen.

Auf diese Weise wird die Armee des geistigen Proletariats immer mehr verärfert und den herrschenden Klassen graut es vor den existenzlosen Akademikern, da diese durch die beredete Sprache ihres knurrenden Magens leicht von der Mangelhaftigkeit unserer heutigen Gesellschaftsordnung und von der Notwendigkeit ihrer Umgestaltung im sozialistischen Sinne überzeugt werden. Das gegenwärtige schnelle Wachstum des geistigen Proletariats ist ein charakteristisches Zeichen für das letzte Stadium der dem Untergange geweihten Klassenherrschaft.

Die Berufswahl im Mittelstande haben wir kurz, doch genügend beleuchtet. Mit den Sprößlingen des Adels und Großkapitals wollen wir uns hier nicht befassen. Dieselben mögen einen Beruf ergreifen, welchen sie wollen, ihr Fortkommen werden sie meist finden — auch dann, wenn deren geistiges Vermögen unter Null steht. In diesen leider nicht seltenen Fällen helfen Protektion und das allmächtige Geld glücklich weiter.

Kommen wir daher zur Berufswahl der Arbeiter.

Die Arbeiterorganisationen und deren Presse sollen die Eltern bei der Berufswahl ihrer Kinder zur größten Vorsicht mahnen. Nicht nur in den sogenannten höheren Ständen hört man Klagen über verfehlte Berufswahl, sondern auch in Arbeiterkreisen wird dieses alte Lied oft gesungen.

Hauptsächlich sollen die Eltern, wenn es sich um die Berufswahl ihrer Kinder handelt, sich durch nichts beeinflussen lassen und nur einzig und allein die geistige Veranlagung und körperliche Beschaffenheit des jungen Arbeiterkandidaten in reifliche Erwägung ziehen.

Ein Mensch, der von der Natur mit einem schwachen Körper ausgestattet ist, wird in einem Berufe, der Körperkraft erfordert, immer nur Mangelhaftes leisten. Rechnet man zu dieser mäßigen oder gar ungenügenden Leistungsfähigkeit noch die allgemeine Arbeitermühsal, so kann das Ergebnis nur Not und Elend sein. Dazu kommt noch häufig die Schädigung, welche Leute durch die verfehlte Berufswahl an ihrer Gesundheit erleiden.

Selbstverständlich ist eine Besserung einzig und allein nur bei einer gründlichen Aenderung des heutigen Erziehungswesens möglich. Die allgemeine wie die gewerbliche Erziehung wird geändert werden müssen, wenn jeder auf den Platz gestellt werden soll, auf welchen er am besten paßt; dann wird er nicht nur sich selber nützen, sondern auch ein nützbares Glied der gesellschaftlichen Kette sein.

Da wir aber in der Zwischenzeit leben, so müssen wir uns mit den vorhandenen Zuständen so gut als möglich abfinden. Und dazu gehört auch eine zweckmäßige Berufswahl.

Unseren faulen Zuständen ist es einzig zuzuschreiben, daß den meisten Eltern kein langes Bedenken bleibt, welchem Berufe sie ihre Kinder zuführen sollen! Es wird einfach der Beruf gewählt, welcher cheftens das Mitverdien in Aussicht stellt — die jungen Arbeitskandidaten müssen mitverdienen, die Not zwingt dazu. Selbstverständlich werden da weder gute noch schlechte Faktoren in Betracht gezogen; es gibt keinen Parson, wenn man leben und nicht hungern will!

Dieses soziale Unheil schafft unsere Zeit. Und dennoch ist es Pflicht der Arbeiterorganisationen und deren Presse, die Eltern rechtzeitig und eindringlich zu einer zweckmäßigen Berufswahl ihrer Kinder zu mahnen und auf die nachteiligen, ja oft sogar sehr traurigen Folgen eines verfehlten Berufes aufmerksam zu machen. —

E. Schröpel.

## Korrespondenzen.

Berlin III. Bericht von der Generalversammlung vom 30. April 1908. Nach Verlesung des Protokolls teilte Kollege Aust unter „Geschäftlichem“ mit, daß im letzten Vierteljahr 34 Geschäftsversammlungen, 5 Vorstandssitzungen und 4 Sitzungen der Vertrauenspersonen stattgefunden haben. Wenn auch die Erfolge unserer Agitation nicht voll und ganz unseren Erwartungen entsprechen, können wir immerhin trotz der schlechten Konjunktur auf Erfolge hinweisen. Redner führt die Firmen an, in denen die Kollegen und Kolleginnen geschlossen der

Organisation beigetreten sind und weist darauf hin, daß dieselben eingesehen haben, als einzelne dem Unternehmertum wehrlos preisgegeben zu sein und daß es in einem Falle erst Repräsentanten des Unternehmers waren, die die Kollegenheit veranlaßte, Schutz in der Organisation zu suchen. Des weiteren teilt Kollege Aust mit, daß unsere Mitarbeiter alle jährlich auf dem Bod stattfinden und unsere Verbandsvorstände Kollegin Thiede das Referat übernommen habe. Für die arbeitslosen Mitglieder wurden pro Person 2 Mk. bewilligt, damit dieselben an der Feier teilnehmen können. Die Kolleginnen und Kollegen, denen es möglich ist, den 1. Mai zu feiern, sollen sich im Graph. Vereinshaus treffen und mit den anderen graphischen Kollegen geschlossen zum Festlokal gehen. Hierauf gab die Kassiererin Kollegin Rumbt den Kassienbericht und wies die Wichtigkeit desselben durch die Revisionen bestätigt. Ueber den Bericht zur Lokalfasse entspann sich eine sehr heftige Diskussion und frag Kolleg. Frmer an, ob sich das Geld in bar in der Kasse befände. Es wurde demselben gesagt, daß Außenstände vorhanden seien, die aber in nächster Zeit eingetrieben werden sollen. An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Frmer, Baurath, Goldbeck, Schäfer und Rose. Auf Antrag des Kollegen Howe wurde der Kassiererin Decharge erteilt. Kollege Mühlenderlein wies auf das neue Vereinsgesetz hin und erwähnte die Kollegen, nicht aus egoistischen oder persönlichen Gründen die Sache der Arbeiterbewegung zu schädigen. Als Kandidaten zur Generalversammlung hatten die Vertrauensleute der Versammlung 5 Kollegen vorgeschlagen und fand die Wahl durch Stimmzettel statt. Gewählt wurden die Kollegen Aust, Mühlenderlein und Goldbeck. Als Revisor zur Lokalfasse wurde Kollege Baurath gewählt. Nachdem Kollege Aust über die Bedeutung der Generalversammlung in eingehender Weise gesprochen, schloß derselbe die Versammlung mit einem Hoch auf die Arbeiterbewegung. S. G.

Leipzig. In der am 2. Mai stattgefundenen Mitgliederversammlung referierte Kollege Schulze über die Wirkung des neuen Reichs-Vereinsgesetzes, welches am 15. Mai einheitlich über ganz Deutschland in Kraft tritt. Unter anderen hob er das Süddeutsche Vereinsgesetz hervor, welches die größten Freiheiten erlaube, dem gegenüber steht das Preussische mit den verschiedenen Verböten und als Nibel glänzte das Schächische Vereinsgesetz, in dem alles möglich ist, was zu Ungunsten und Nachteilen der Gewerkschaft führt. Die Ausführungen wurden mit großer Beifall aufgenommen. Verschiedene Diskussionsredner äußerten sich im gleichen Sinne wie der Referent. Sodann gibt Kollege Wolken den Kassienbericht des 1. Quartals, aus dem zu ersehen ist, daß eine Einnahme von insgesamt 15 729,33 Mk. sowie eine Ausgabe von 7871,80 Mk., mithin ein Saldo von 7857,53 Mark verbleibt. Auf Antrag der Revisoren wird ihm Decharge erteilt. Kollege Schulze erstattet Bericht über die gesamte vierteljährliche Tätigkeit der Zählstelle sowie Kollege Höfer über die des Agitationskomitees. Den Berichten ist zu entnehmen, daß im 1. Quartal stattgefunden haben: 9 Prinzipals-Konferenzen, 9 Tarif- und 1 Gewerbeschiedsgerichts-Verhandlung, 17 Lohnkommissionen, 9 Vorstand-, 5 kombinierte, 1 Nachweiskommissionen, 2 Vertrauensperson- und 2 Kartell-Sitzungen, 4 Mitglieder- sowie 53 Druckerei-Versammlungen. Weiter gibt Kollege Schulze bekannt, daß seine Person eine Anklage wegen Beleidigung von 10 Seiten erhalten habe anlässlich des Streits bei C. Grumbach, gibt aber die Versicherung, keine Rücksicht auf Staatsanwaltschaft oder Gefängnis zu nehmen, wenn er der Kollegenheit dadurch zu ihrem Rechte und Vorteile verhelfen kann. Es wird beschlossen, zur Himmelfahrt eine Partie nach Leuzsch in die Burg-Aue früh 7 Uhr vom Pantheon, sowie am 12. Juli ein Kinderfest im Gutspark Rausdorf stattfinden zu lassen. Hierzu wird eine Kommission gewählt, welche aus der Kollegin Ida Großmann sowie aus Kollegen Meyer und Wetter bestehe. Hierauf Schluß der Versammlung. H. R.

## Rundschau.

Die Frage, ob Gewerkschaftsbeamte in Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln, hat in einem langwierigen Prozeß nun Bejahung gefunden. Ein Gewerkschaftsbeamter des Handels- und Transportarbeiterverbandes sollte in einem Artikel des „Kurier“ den Direktor der Erfurter Straßenbahn beleidigt haben. Er wurde in erster Instanz zu 10 Mk. Geldstrafe verurteilt. Das Landgericht verdonnerte ihn dann zu 100 Mark, indem es ihm den Schutz des § 193 absprach, ausführend, daß der Angeklagte ein eigenes Interesse an der Sache nicht gehabt habe, da er in Erfurt weder

gewohnt noch verkehrt habe. Das Kammergericht hob jedoch dieses Urteil auf, Wahrnehmung berechtigter Interessen für vorliegend haltend, weil jemand als Angestellter eines Verbandes von Berufs-genossen zu deren Interessenwahrnehmung verpflichtet sei, was auch durch die Presse geschehen könne. In der erneuten Verhandlung vor dem Landgerichte erfolgte sodann Freisprechung unter Ueberbürdung auch der Verteidigungskosten auf die Staatskasse. Somit ist nun einmal entschieden ausgesprochen, daß Gewerkschaftsbeamte in Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln, wenn sie mit Unternehmern usw. auf irgend eine Art in Konflikt geraten. Viele Gerichtshöfe haben bis jetzt den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen.

Der vierte deutsche Krankenkassenkongress hat in Berlin stattgefunden. Anwesend waren 464 Arbeitnehmervertreter, 320 Arbeitgebervertreter und 248 Verwaltungsbeamte, auch vom Auslande waren einzelne Vertreter erschienen. Von politischen Parteien hatten die Sozialdemokratie, das Zentrum und die Nationalliberalen zum Kongress Delegationen entsandt. Die Behörden dagegen fanden es — mit Ausnahme des Berliner Magistrats — wieder einmal nicht nötig, einer sozialpolitischen Tagung von Bedeutung, wie dem Krankenkassenkongress, ihre offizielle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Staatssekretär des Innern erwiderte die Einladung mit der Versicherung, daß zu der Reform der Krankenkassen Vertreter der Klassen rechtzeitig gehört werden würden. Die Vorarbeiten dazu seien jetzt aber noch nicht so weit gebiehen.

## Briefkasten.

W.-L., Dresden. Artikel vorläufig abgelehnt. Gründe brieflich. — S. S.-L., Breslau. Ihre „Berichtigung“ kann erst in nächster Nummer gebracht werden. — Verwaltung Dresden. Wir bitten, auf Zeitungskreuzbänder den Absender zu vermerken, damit der Verlag nicht unbefehlte Sendungen zurückbekommt. Paul Klemert ist nicht aufzufinden.

## Anzeigen.

### An die Mitglieder der Zählstelle Leipzig!

Auf Grund verschiedener Anfragen veröffentlichten wir hiermit nochmals den Beschluß der Generalversammlung vom 23. Februar 1908 betreffs der Militär-Übungen: „Alle bezugsberechtigten Verbandskollegen erhalten bei Reserve- und Landwehr-Übungen bis zu 12 Wertagen pro Tag 1 Mk. Lokalfunterstützung.“

Im übrigen verweisen wir nochmals an dieser Stelle auf den § 7 des Verbandsstatuts, wonach Mitglieder mit mehr als 4 Resten keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Die Verwaltung ist genötigt, diese Bestimmung strikte durchzuführen.

Die Ortsverwaltung Leipzig.

## Madruß.

Am 4. Mai d. Js. starb unser Kollege der Einleger

**Richard Stricker**

im Alter von 24 Jahren.

Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren die Zählstelle Girschberg i. Schl.

Verband der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter u. Arbeiterinnen Deutschlands

## Zählstelle Leipzig.

Donnerstag, den 28. Mai (Himmelfahrt):

## Großer Familien-Ausflug

nach der Burgaue Leuzsch.

Abmarsch früh 7 Uhr vom „Pantheon“, Dresdnerstraße 20. Hauptausgangspunkt: Rosenthaler; 1/8 Uhr Abmarsch daselbst mit Musik, Waldweg durch das Rosenthal.

Große Spielplätze für Kinder; angenehme Unterhaltung für Jung und Alt.

Ermäßigte Preise für Kaffee.

Rückmarsch 12 Uhr mittags. — Fahrgelegenheit: Elektrische (blau) bis Bahnhof Leuzsch 10 Pfg.

Zahlreicher Beteiligung allerseits steht entgegen

Die Verbandsleitung Leipzig.

# Beilage zur „Solidarität“

Nr. 11.

Berlin, den 16. Mai 1908.

14. Jahrgang.

## Deutschlands Sozialgesetzgebung.

### III.

#### c) Unfallversicherung.

Dem gesetzlichen Versicherungszwange unterworfen sind nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz alle Arbeiter und Betriebsbeamte (Werkmeister, Techniker), letztere, sofern ihr Lohn oder Gehalt 3000 Mark nicht übersteigt, welche beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Müttenwerken;
2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausföhrung von Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker- und sonstigen durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten oder von Steinbauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergerwerbe;
3. in gesamten Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen sowie in Betrieben der Marine- und Seereserverwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnungen ausgeführt werden;
4. in gewerbmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiff-fahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetrieben, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treideln) sowie im Waggereibetriebe;
5. in gewerbmäßigen Expeditions-, Speicherei-, Lagerei- und Kellereibetrieben;
6. in Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güter-lader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.

Auf die Versicherungspflicht hat das Alter, das Geschlecht, die körperliche oder geistige Gesundheit des Arbeiters keinen Einfluß, ebensowenig die Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist nur, daß die Tätigkeit dem betreffenden Betriebe zugute kommt, die Höhe des Lohnes spielt für die Versicherungspflicht ebenfalls keine Rolle. Sogar Schulkinder gelten als „Arbeiter“, wenn sie eine ernste, nicht bloß tänzelnde, spielartige Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe verrichten. Der Ehegatte kann nicht als ein im Betriebe des anderen Ehegatten beschäftigter Arbeiter oder Betriebs-beamter angesehen werden, im übrigen schließt aber die Verwandtschaft mit dem Unternehmer die Versicherungspflicht nicht aus. Auch ein Betriebsfremder kann vorübergehend in einem versicherungspflichtigen Betriebe als Arbeiter eintreten, wenn er in diesem anlässlich eines augenblicklichen Notstandes Hilfe leistet. Dienstboten unterliegen der Versicherung nur insoweit, als sie in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt werden. Hausgewerbetreibende gelten als selbständige Gewerbetreibende, Heimarbeiter dagegen als Arbeiter. — Nur freie Arbeiter sind versicherungspflichtig. Strafgefangene und in Arbeits- oder Korrektions-häusern, Landarmenhäusern und dergl. unterge-brachte Personen, mögen sie in oder außerhalb der Anstalten in staatlichen oder privaten Betrieben beschäftigt werden, sind nicht versicherungspflichtig. Für die Gefangenen tritt eine besondere Unfallfürsorge in Kraft, wenn sie bei einer Tätigkeit beru-hen, bei der freien Arbeitern Rente zustände.

Die Versicherung erstreckt sich neben der Beschäftigung im Betriebe auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. — Im übrigen erstreckt sich die Versicherung nur auf im Inlande betriebene Unternehmungen und auf solche Unternehmungen

im Auslande, welche als unselbständige Ausstrahlungen eines inländischen Betriebes angesehen werden können.

Den Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe gleich, für welche Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw. oder durch tierische Kraft) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen. Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden. Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt das Reichs-versicherungsgesetz.

Die Beiträge zur Unfallversicherung zahlt der Arbeitgeber allein. Vorkommende Unfälle hat der Arbeitgeber innerhalb 3 Tagen der Ortsbehörde und Berufsgenossenschaft anzumelden. Um Unfallansprüche erfolgreich durchsetzen zu können, ist es dringend erforderlich, nicht allein jeden Unfall, auch leichtere Verletzungen dem Arbeitgeber sofort zu melden, sondern sich auch den Tag des Unfalls und die eventuellen Zeugen zu notieren. Verjährung tritt mit Ablauf von 2 Jahren ein. Treten jedoch die Folgen des Unfalles erst nach Ablauf von zwei Jahren auf, dann muß bei Vermeidung der Verjährung innerhalb 3 Monate von dem Tage ab gerechnet, wo die Folgen des Unfalles auftreten, der Anspruch auf Rente bei der Berufsgenossenschaft erhoben werden. Der Unfall muß sich „im“ und „beim“ Betriebe ereignet haben. Unfälle auf Wegen, sofern man nicht noch für den Betrieb tätig resp. unterwegs etwas zu besorgen hatte, gelten nicht als Betriebsunfälle.

Im Unfallereignis wird gewährt: Im Falle völliger Arbeitsunfähigkeit die Vollrente, andernfalls eine Teilkrente. So wird z. B. gezahlt für den Verlust des rechten Armes 75 pCt., des linken Armes 65 pCt. Für den Verlust des Beines oberhalb des Kniegelenkes 75 pCt., unterhalb desselben 60 pCt. Für den Verlust des Daumens kommen in Ansatz, rechts 25 pCt., links 20 pCt., des Zeigefingers rechts 20 pCt., links 15 pCt., des Mittelfingers rechts 15 Prozent, links 10 pCt., für die übrigen Finger je 10 pCt. mit dem Unterschiebe, daß man den glatten Verlust des linken Kleinfingers oder des linken Ringfingers überhaupt nicht mehr entschädigen will. Für den Verlust eines Auges werden 25 pCt. bis 33½ pCt. gewährt. Außer der Rente hat die Berufsgenossenschaft von der 14. Woche das Heilverfahren zu übernehmen, ferner sind erforderlichenfalls Krücken, Stützapparate usw. zu gewähren. Die Rente wird nun nicht nach dem vollen Lohne, sondern nur nach zwei Drittel desselben gezahlt, wobei der 1500 Mark übersteigende Betrag überhaupt nur zu einem Drittel in Ansatz kommt. Hat z. B. jemand im letzten Jahre vor dem Unfall 1200 Mk. verdient, so würde die Vollrente nicht 1200 Mk., sondern nur 66½ pCt. davon oder 800 Mk. betragen. Würde der Verdienst aber 1500 Mk. betragen, dann kämen von dem 1500 Mk. übersteigenden Betrage nur 30 Mk. in Ansatz, also 1530 Mk. Die Vollrente hierfür würde dann 1020 Mk. betragen. Je höher also der Lohn, desto höher die Rente. Wer keinen oder weniger wie den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter hat (z. B. Lehrlinge), für den kommt der 300fache Betrag dieses ortsüblichen Tagelohnes in Betracht. Verunglückte z. B. ein Lehrling kurz vor dem Auslernen, so wäre er zeitweilig schwer geschädigt infolge des für die Berechnung maßgebenden geringen ortsüblichen Tagelohnes. Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur vollständig arbeitsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist dem Verletzten als Hilfslosenrente der volle

Lohn zu gewähren. Solange ein Verletzter infolge des Unfalles tatsächlich unverschuldet arbeitslos ist, kann (aber nicht muß) die Berufsgenossenschaft die Teilkrente vorübergehend bis zur Vollrente erhöhen.

Im Falle der Tötung ist zu zahlen: als Sterbegeld der 15. Teil des ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Mk., ferner die Rente an die Witwe usw. vom Todestage ab. Dieselbe beträgt für die Witwe 20 pCt., für jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre ebenfalls 20 Prozent. Die gesamte Hinterbliebenenrente darf aber 60 pCt. nicht übersteigen. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe für ihre Person 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Verunglückt eine Arbeiterin, und hat diese wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes dessen Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten, so steht dem Witwer nebst Kindern ebenfalls je 20 pCt., insgesamt nicht mehr wie 60 pCt. an Rente zu. Verwandte aufsteigender Linie, ebenso elternlose Enkel eines tödlich Verunglückten haben im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf 20 pCt. Rente, wenn der Verstorbene deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. — Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt, beträgt dieselbe 60 Mk. und weniger pro Jahr, dann vierteljährlich. Bei Renten von 15 pCt. und weniger kann man Kapitalabfindung beantragen.

#### d) Streitigkeiten.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung werden Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Mitgliedern einerseits oder den Arbeitgebern andererseits über das Versicherungsverhältnis, die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen sowie Unterstützungsanträge durch die Aufsichtsbehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt oder Landrat) entschieden. Deren Entscheidung kann innerhalb vier Wochen nach ihrer Zustellung mittels Klage im ordentlichen Rechtswege (Amtsgericht, oder falls das Objekt über 300 Mark beträgt, beim Landgerichte) angefochten werden. Streitigkeiten über die Anrechnung und Berechnung der Beträge und des Eintrittsgeldes werden, wo Gewerbegerichte bestehen, durch diese entschieden, andernfalls kann man sich an den Gemeindevorsteher oder direkt an das Amtsgericht wenden.

Wird bei der Invalidenversicherung ein Versicherter mit seinem Antrage auf Rente usw. abgewiesen, so kann er den Bescheid der Versicherungsanstalt innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung mittelst Berufung beim zuständigen Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (der Sitz des Gerichts ist auf dem Bescheide angegeben) anfechten. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann dann wieder innerhalb eines Monats nach Zustellung Revision beim Reichsversicherungsamt in Berlin eingereicht werden. — Werden keine oder zu niedrige Marken vom Arbeitgeber verwendet, so muß man sich hierüber an die Ortsbehörde oder den Kontrollbeamten der Versicherungsanstalt wenden.

Die Unfallversicherung hat den Berufsgenossenschaften die Pflicht auferlegt, den Verletzten zunächst einen Vorbescheid zugehen zu lassen. Der-selbe kann in der Regel innerhalb 14 Tagen angefochten werden. Wenn dann kommt der berufsunfähige Verletzte. Gegen denselben ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Rekurs beim Reichsversicherungsamt einzulegen zulässig.

#### Korrespondenzen.

Berlin I. Versammlung vom 28. April. Die Vorsitzende, Kollegin Teske, empfiehlt zunächst der Versammlung, den ersten Punkt der Tagesordnung „Mitteilungen“ zurückzustellen, um zuerst die wichtigeren Punkte zu erledigen. Die Kassiererin, Kollegin Reichelmann, erstattete sodann den Kassenericht. Bestand und Vierteljahreseinnahmen ergaben 19 936,41 Mk. Die Ausgaben betragen

6912,12 M., bleibt ein Bestand von 13 224,09 M. Die Richtigkeit wurde von den Revisoren bestätigt, worauf der Kassierer in Dedargue erteilt wurde. Als 2. Schriftführer wurde die bisherige Beisitzerin Kollegin Toni Hanna, und an deren Stelle Kollegin Herzberg gewählt. Als Delegierte zum Verbandstage wurden die Kolleginnen Hensche, Müller, Kirbich, Michelmann, Teske und Schulz gewählt. Unter Mitteilungen berichtet Kollegin Teske über mehrere stattgefundene Brudererversammlungen. In der Sache der Firma Weichert entschied das Schiedsgericht zu Gunsten unserer Kolleginnen, indem dieselben, 15 an der Zahl, eine Woche Lohn ausgezahlt bekamen. In der Firma H. S. H. wurde eine Kassiererin gewählt. Die Wahl der Vertrauensperson wurde zurückgestellt, da keine von den anwesenden Kolleginnen das Amt annehmen wollte. In den Firmen Eisner, Kühn & Sohn und Scholem handelte es sich teils um Agitation, teils um tarifliche Angelegenheiten. Unter verschiedenen führte Kollegin Teske ungefähr folgendes aus: Wie wohl allgemein bekannt sein dürfte, gibt der Vorstand der Zahlstelle II für seine Mitglieder ein sogenanntes Mitteilungsblatt heraus. Die Nr. 7 benannten Blattes bringt einen drei Seiten langen Leitartikel, überschrieben: „Die Wahrheit, warum die Verschmelzung bis nach dem Verbandstag vertagt wird.“ In Wirklichkeit enthält dieser Artikel Kritiken über unseren Versammlungsbericht in Nr. 6 der „Solidarität“, sowie einer kombinierten Sitzung der 3 Berliner Zahlstellen und des Hauptvorstandes, ferner recht niedrige Verdächtigungen einzelner Mitglieder des Hauptvorstandes, sowie des Vorstandes der Zahlstelle I, besonders der Vorsitzenden, am allerwenigsten aber — **W a h r h e i t**! Dieser Artikel, welcher den Vorsitzenden der Zahlstelle II zum Verfasser hat, habe, wie ihr mitgeteilt wurde, große Beunruhigung unter unseren Mitgliedern hervorgerufen; sie fühlte sich deshalb veranlaßt, ihre sowie auch die Meinung des Vorstandes zu äußern. Da jedoch einige Mitglieder wohl davon gehört, aber näheres darüber nicht wissen, so liest die Schriftführerin den Inhalt des Blattes vor; dieselbe wird des öfteren durch Zwischenrufe, wie „Fui“, „Unverschämtheit“, „unerhör“ usw. unterbrochen. Auch die „Gründe“, welche für die schleunigste „Zusammenlegung“ der Zahlstellen I und II maßgebend sein sollen, sind in der betreffenden Nummer angegeben. Die Mitglieder verzichteten darauf, dieselben zu hören, da letztere ihnen, im Gegensatz zu den Behauptungen M.'s, fattsam bekannt sind. Kollegin Teske führte weiter aus, daß es geradezu unbegreiflich ist, wie ein Mann, welcher eine Organisation von über 2000 Mitglieder vertritt, sich zu solchen Machinationen hinreißen lassen konnte. Bemitleidenswert sind aber die Kollegen, welche einer solchen Handlungsweise beipflichten. Tatsache ist es, daß das Mitteilungsblatt Nr. 7 nicht hätte erscheinen können, wenn unser Versammlungsbericht nicht in der „Soli.“ gestanden hätte. Sie habe allerdings im ersten Augenblick die Absicht gehabt, ein Zirkular mit einer diesbezüglichen Antwort an die Mitglieder zu senden; nach ruhiger Überlegung habe sie diese Absicht aufgegeben. Es wäre doch wohl zu viel Ehre gewesen, welche sie M. angetan hätte, auch könne sie es mit ihrem Pflichtbewußtsein nicht vereinbaren, wenn sie das Geld der Mitglieder zu so wenig vernünftigen Zwecken verwenden wollte. Auch den Vorwurf der Unselbständigkeit weise sie zurück; ihre stets und bis auf den heutigen Tag bewahrte Selbständigkeit als Vorsitzende datiert doch schon in eine Zeit zurück, in welcher M. gemächlich ohne jede Organisationsstrapsagen ausruhte, auch wisse sie nichts von Hilfslosigkeit, in welcher sie sich an Mutters (auch Sonne genannt) Schürze klamerte. Dies könne man jedoch von M. behaupten: siehe Fall Alstein usw. Um die kostbare Zeit der Mitglieder nicht noch mehr in Anspruch zu nehmen, verzichtet Kollegin Teske auf weitere Ausführungen. Die Kolleginnen Müller, Gautant, Wien verurteilen das verwerfliche Vorgehen M.'s auf schärfste und bezeichnen die Maßnahmen des Vorstandes in der Verschmelzungsfrage als durchaus forrett. Kollegin Wien bemerkt, wir haben unseren Vorstand gewählt und haben das volle Vertrauen zu ihm, haben aber auch die Pflicht, ihn gegen dergleichen Anwürfe zu schützen; wer unseren Vorstand beleidigt, beleidigt uns; und umgekehrt. Kollegin Thiede bemerkte hierzu, daß, als die Zahlstelle II seinerzeit dieses Blatt gründete, man die Versicherung abgab, daß es zur Aufklärung der Mitglieder dienen solle, da die „Soli.“ nur 14-tägig erscheint und der Mann immer sehr beschränkt ist, keineswegs solle es mit der „Soli.“ kollidieren, niemals aber persönliche Streitigkeiten zum Ausdruck bringen. Dieses „nie-mals“ ist längst zur Phrase geworden, auch dürfte diese Art der Aufklärung kaum gute Früchte zeitigen. Im übrigen sei sie selbst, sowie auch alle in der betreffenden Nummer des Mitteilungsblattes bezeich-

neten Kolleginnen viel zu erhaben, um auf dieses „Wutgehül“ zu reagieren. Allerdings wird man auf dem Verbandstage diesem Wätllein einige Aufmerksamkeit zuwenden. Durch das zukünftige allwöchentliche Erscheinen der „Soli.“ dürfte das Mitteilungsblatt, welches sich so unürnlich bemerkbar machte, doch noch ein rühmliches Ende finden, falls Zahlstelle II nicht noch weiter das Geld zum Fenster hinauswerfen will. Folgende Resolution wurde angenommen:

„Die am 28. 4. 08 tagende außerordentlich gut besuchte Mitgliederversammlung der Zahlstelle I nimmt Kenntnis von dem im Mitteilungsblatt Nr. 7 der Zahlstelle II enthaltenen Artikel „Die Wahrheit“ und protestiert erstens gegen die Ausführungen des Vorsitzenden der Zahlstelle II, weil dieser Artikel geeignet ist, den Zusammenschluß außerordentlich zu erschweren, zweitens gegen die Angriffe auf unsere Vorsitzende. Sie erwartet von dem Vorstand der Zahlstelle I, daß die nach dem Verbandstage aufzurollende Angelegenheit des Zusammenschlusses einer gründlichen Prüfung unterzogen wird.“

Kollegin Wien spricht in ihrer Sache gegen Kollegin Thiede und beantragt zum Schluß, bezugnehmend auf § 5, deren Ausschluß. Kollegin Thiede führt hierzu aus, daß Kollegin W. gegen den § 5 verstoßen habe, ist nicht klar erwiesen. Es wird ihr Disziplinlosigkeit nachgesagt; dies ist auch bei anderen Kolleginnen von H. S. H. der Fall, man könne doch nicht inkonsequent handeln und gerade Kollegin W. ausschließen. Entweder keine oder alle. Auch in dieser Angelegenheit wird Ruhe geschaffen werden, hüten wir uns vor Ungerechtigkeiten. Dies ist auch die Meinung des Vorstandes. Kollegin Wien zieht hierauf ihren Antrag zurück. Inzwischen ist nachfolgende Resolution eingelaufen. Dieselbe wird angenommen:

„Die heute am 28. 4. 08 im Clubhause tagende Versammlung der Zahlstelle I verurteilt die Stellungnahme der Kollegin Thiede in Sachen des Ausschlusses des Fr. G. auf das entschiedenste und ist der Ansicht, daß die Disziplinwidrigkeit eines Teiles der Kolleginnen bei H. S. H. nur auf die Einwirkungen der beiden zurückzuführen ist. Die Versammlung beauftragt den Vorstand, diesen Teil der Kolleginnen mit aller Schärfe auf das Unwürdige ihres Verhaltens aufmerksam zu machen, widrigenfalls nach dem Statut verfahren werden muß, zumal organisierte Arbeiterinnen Disziplin im Interesse der Allgemeinheit zu zeigen haben.“

Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung. Die nächste Versammlung findet am 20. Mai im Clubhaus statt. A. Sch.

## Rundschau.

Der vor kurzem erschienene Bericht des Reichsvereins der Buch-, Steindruckerei-, Zeitungs- und Schriftsetzerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Oesterreichs entwirft für die kurze Funktionsperiode (August bis Dezember 1907) in knappen, feinen Strichen ein wohl abgerundetes Bild von der emstigen, unermüdbaren Tätigkeit dieser kraftvoll aufstrebenden Organisation. Von der Gründung ausgehend, schildert der Bericht in formvollendeter Darstellung die überreiche Fülle von geleisteter Arbeit, das klug abwägende und doch tatkräftige Wirken, das stete Fortschreiten auf der Bahn der Entwicklung und die Ueberwindung von nicht geringen Schwierigkeiten, die sich bald da, bald dort hemmend und störend einstellten. In weiterer Folge wird in klar verständlicher Weise das künftige Arbeitsprogramm besprochen, die Aufgaben von morgen und übermorgen skizziert, ein Schattenriß der zukünftigen Tätigkeit vorgezeichnet, die sich besonders um die organisatorischen Notwendigkeiten sowie auf die planmäßige Durchsetzung von Tarifen erstrecken soll. Nicht weniger interessant ist der detaillierte Rechnungsabluß der Zentralkasse, die mit ihren günstigen Ergebnissen wohl prunken darf. Wir finden im Berichte eine Gesamteinnahme von 40 413 Kronen, der nur Ausgaben im Betrage von 3088,68 Kronen gegenüberstehen und sonach ein Saldo von 37 324,32 Kr. resultiert. Einen recht günstigen Stand weisen auch die Mitgliederziffern auf. In den beifügigen 2000 Mitgliedern des niederösterreichischen Vereins, der als Grundstock der neuen Organisationsform zu betrachten ist, hat seit der Gründung im August 1907 die Mitgliederzahl um fast ein Drittel zugenommen und zählt der Reichsverein zurzeit 2609 Mitglieder. Der Bericht verzeichnet ferner neun Ortsgruppen und ebenbürtige Zahlstellen, von denen sich manche in kurzer Frist zur Ortsgruppe entwickeln dürften. Von den Ortsgruppen wäre noch die bedeutendste hervorzuheben: die Ortsgruppe Niederösterreich verzeichnet 2087 Mitglieder, darunter 1071 weibliche und 1016 männliche. Die Einnahmen betragen vom 1. Januar bis

31. Oktober 1907 58 921,43 Kr., die Ausgaben 24 807,93 Kr., mithin ein Saldo von 34 113,50 Kr. verblieb, das der Zentralkasse überwiesen wurde. Beachtenswert sind auch die Summen, die für verschiedene Unterhaltungen zur Ausgabe gelangten: An Krankenunterstützung 7722,20 Kr., an Konditionslosenunterstützung 5660,41 Kr., an Begräbniskosten 300,— Kr., für Rechtschutz 537,93 Kr. Mit einem berechtigten Gefühl des Stolzes kann der Reichsverein seine erste Funktionsperiode abschließen. Aus eigener Kraft hat er sich emporgearbeitet und alle Hindernisse aus dem Wege geräumt, die seine Entfaltung hinderten. Möge ihm auch fürderhin der Erfolg treu bleiben und er das werden, wozu er bestimmt: Eine ganz Oesterreich umfassende Organisation, die mit aller Kraft für eine höhere Lebenshaltung, für das gemeinsame Wohl aller Mitglieder wirkt.

Ueber die zu Oftern in Wien stattgefundene Generalversammlung des Reichsvereins werden wir in nächster Nummer berichten.

## Literatur.

Soeben erschien: **Gewerkschaftsbewegung und Alkoholfrage.** Von R. Wiffell, Arbeitersekretär. 1. bis 10. Tausend. 32 Seiten. Preis 10 Pf. In Partien billiger. Verlag: Deutscher Arbeiter-Abtinnten-Bund, Johannes Michaelis, Berlin D., Langestraße 11.

**Der preussische Landtag.** Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler. Im Auftrage des Parteivorstandes und unter Mitwirkung einer Anzahl von Parteigenossen herausgegeben von Paul Hirsch. Zweite ungewährte und bis auf das Jahr 1908 ergänzte Auflage. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, 596 Seiten in starkem Leinenband.

Das vorzügliche Buch wird im gegenwärtigen Wahlkampf hervorragende Dienste tun. Es bringt eine schier unerschöpfliche Fülle von Material, dessen rationelle Ausnützung und Anwendung dem in der Wahlbewegung Tätigen durch ein gutes Sachregister sehr erleichtert ist. Das Buch ist für jeden Wahl- und Wahlrechtstämpfer unentbehrlich.

**Die Wahlrechtsreform im Dreiklassenparlament.** Die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses vom 10. Januar 1908. Nebst einem Vorwort. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, 94 Seiten. Preis 50 Pf.

Die kleine Schrift, deren ausführliches Vorwort die Unrichtigkeit der von Bülow am 10. Januar aufgestellten Behauptungen treffend nachweist, wird in dem beginnenden Wahlkampf vortreffliche Dienste leisten.

**Die Wissenschaft und die Arbeiter.** Eine Verteidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgericht gegen die Anklage, die bezahlten Massen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angeizt zu haben, von Ferdinand Lassalle. Neue Ausgabe mit einer Vorbemerkung und Anmerkungen von Eduard Bernstein. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, 55 Seiten. Preis 1 Mk. Volksausgabe 40 Pf.

In der Vorbemerkung behandelt Bernstein die geschichtlichen Unterlagen zu Lassalles berühmter Rede, deren Studium wir bestens empfehlen können.

**Deutschlands Sozialpolitik.** Eine gedrängte, systematische Darstellung der Entwicklung, Motive, Bedeutung und Resultate des Arbeiterschutzes und der Arbeiterverbesserung von Mich. Lipinski. Verlag von H. Lipinski, Leipzig, Elsterstr. 14. 64 Seiten, Taschenformat, Preis 20 Pf.

Der Verfasser weist treffend nach, daß das wenige auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes Geschaffene lediglich aus Angst vor der Sozialdemokratie geschaffen wurde. Das Buch wird in der Agitation gute Dienste leisten.

**Arbeiter-Sekretariat Fürth: Dritter Jahresbericht,** Bericht des Gewerkschaftskartells und der Zentrallbibliothek der Gewerkschaften 1907; Bericht der Bauarbeiterschuttkommission. Anhang: Statistische Erhebung über Verdringung der politischen Organisation und Presse innerhalb der Gewerkschaften. Selbstverlag des Arbeiter-Sekretariats. 64 Seiten.

**Elfter Bericht des Gewerkschaftskartells und achter Bericht des Arbeitersekretariats von Hamburg-Altona.** Geschäftsjahr 1907. Selbstverlag. 225 Seiten. Der Kartellbericht legt Zeugnis ab von regster, gewerkschaftlicher Arbeit und krasser Organisation. Nach dem Bericht des Sekretariats wurde dieses von 13 076 Auskunftsfindenden in Anspruch genommen, das sind also durchschnittlich mehr als 43 pro Tag. Der Bericht gibt die wichtigsten Fälle aus der Praxis in knapper Zusammenfassung wieder. Er wird von jedem, der sich für das Arbeiterversicherungswesen interessiert, mit großem Interesse gelesen werden.